



Richtlinie zur Förderung der Kunst und Kultur, Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Projekte für Kinder und Jugendliche, Wohlfahrts- und Sozialarbeit sowie Städtepartnerschaften in der Stadt Burg (Kultur- und Wohlfahrtsförderrichtlinie)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Rechtsgrundlage

2. Allgemeine Fördergrundsätze

- 2.1 Gegenstand der Förderung
- 2.2 Nicht Gegenstand der Förderung

3. Spezielle Fördermöglichkeiten

- 3.1 Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten
- 3.2 Projekte für Kinder und Jugendliche
- 3.3 Kunst und Kultur
- 3.4 Wohlfahrts- und Sozialarbeit
- 3.5 Städtepartnerschaften

4. Anträge

- 4.1 Antragsberechtigte
- 4.2 Form
- 4.3 Fristen für Anträge
- 4.4 Finanzierungsplan und Begründung

5. Bewilligungsverfahren

- 5.1 Entscheidungsträger
- 5.2 Entscheidungskriterien
- 5.3 Höhe der Zuwendung
- 5.4 Rangfolge
- 5.5 Haushaltsvorbehalt
- 5.6 Wirtschaftlichkeit
- 5.7 Kein Rechtsanspruch
- 5.8 Doppelförderungen sind unzulässig
- 5.9 Auszahlung

6. Informations- und Publicitätsmaßnahmen

- 6.1 Veröffentlichungen durch die Zuwendungsempfänger
- 6.2 Veröffentlichungen durch die Stadt Burg

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Fristen
- 7.2 Erstellung eines Sachberichts
- 7.3 Rückerstattung

8. Sprachliche Gleichstellung

9. In- und Außerkrafttreten



Präambel

Im Mittelpunkt dieser Richtlinie steht das übergeordnete Ziel der Förderung von Kunst und Kultur, Kinder- und Jugendarbeit, Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten, Städtepartnerschaften sowie auch Wohlfahrts- und Sozialarbeit.

Den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Burg soll ein nach Möglichkeit vielfältiges und angemessenes Kulturangebot vorgehalten werden. Dieses gilt es auch nachhaltig abzusichern.

Das historisch gewachsene Kulturprofil Burgs ist dabei ebenso zu fokussieren, wie die künstlerische Vielfalt und eine gewisse kulturräumliche Ausgewogenheit. Zur Belebung der kulturellen Vielfalt steht auch die Möglichkeit der Unterstützung von kulturellen Nischenprojekten zur Verfügung.

1. Rechtsgrundlage

Auf der Grundlage der §§ 2, 4 und 45 Abs. 1 Satz 1 HS 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 08.12.2021 folgende Richtlinie zur Förderung, der Kinder- und Jugendarbeit, der Städtepartnerschaft, Frauen- und Mädchenarbeit, von Kunst und Kultur und von Wohlfahrts und Sozialarbeit beschlossen.

2. Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die grundsätzlich
 - für alle Einwohner der Stadt Burg zugänglich sind,
 - im öffentlichen Interesse liegen,
 - Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.

- (2) Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die zur Durchführung des geförderten Projektes notwendig sind. Beispiele für förderfähige Ausgaben:
 - Honorare für Dritte
 - Mieten (WC, Bühne, Technik)
 - Fahrt- und Übernachtungskosten
 - Werbungs- und Druckkosten
 - Materialkosten bzw. Verbrauchsmaterial

- (3) Ausgaben für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen können, wenn diese für die Durchführung des Vorhabens nachweislich notwendig sind, bis zu einem Betrag von 150,00 EUR (netto) je Gegenstand als zuwendungsfähig anerkannt werden.



2.2 Nicht Gegenstand der Förderung

- (1) Grundsätzlich nicht gefördert werden Projekte, die
 - außerhalb der Stadt Burg stattfinden,
 - überwiegend vereins- und gruppeninternen Charakter haben,
 - kommerzielle, gewinnorientierte oder unternehmerische Ziele verfolgen,
 - die Finanzierung von Repräsentationskosten verfolgen,
 - sowie die Herstellung und Vervielfältigung kommerziell zu vertreibender Produkte, beinhalten.

- (2) Beispiele für nicht förderfähige Ausgaben:
 - Zinsausgaben
 - Anschaffungsausgaben abschreibungsfähiger Wirtschaftsgüter bzw. Ausrüstungen
 - Kautionen
 - Rückstellungen
 - Gesellschaftereinlagen
 - erstattungsfähige Ausgaben
 - nicht projektbezogene Ausgaben
 - allgemeine Umlagen für Verwaltung
 - Speisen und Getränke
 - Preisgelder
 - Kosten für GEMA und Künstlersozialkasse
 - Gastgeschenke
 - Honorare an Vereinsmitglieder
 - Vereinskleidung
 - interne Feiern und Versammlungen

3. Spezielle Fördermöglichkeiten

3.1 Frauen-, Mädchen- und gleichstellungsrelevante Angelegenheiten

- Projekte zur Vermeidung von Gewalt an Frauen und Mädchen
- Projekte zum Aufbrechen typischen Rollenverständnisses
- Projekte zur eigenständigen Existenzsicherung für Mädchen und junge Frauen im Rahmen der Berufsorientierung, insbesondere auf noch männertypische Berufe
- Projekte zur Förderung gewaltfreier Konfliktlösungsstrategien und partnerschaftlichem Verhalten etc.
- Seniorenarbeit

3.2 Projekte für Kinder und Jugendliche

Im Bereich der Jugendarbeit werden vorrangig Projekte nach § 11 SGB VIII Jugendarbeit und § 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit gefördert, die für alle Kinder und Jugendliche der Stadt Burg zugänglich sind.

3.3 Kunst und Kultur

Im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur können von Künstlern und auf diesem Gebiet tätigen Vereinen Werke in Auftrag gegeben bzw. angekauft werden.



3.4 Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit werden vorrangig Projekte gefördert, die

- sozial Benachteiligten und Randgruppen dienen und
- Mitwirkungsmöglichkeiten von Menschen mit Beeinträchtigung im öffentlichen Leben erweitern helfen.

3.5 Städtepartnerschaften

- (1) Im Bereich Städtepartnerschaft können Projekte gefördert werden, die sich auf die Begegnung von Menschen verschiedener Städte beziehen, mit denen die Stadt Burg partnerschaftliche oder freundschaftliche Beziehungen unterhält.
- (2) Für Projekte zur Förderung von Städtepartnerschaften sind folgende Aufwendungen zusätzlich förderfähig:
 - Speisen und Getränke
 - Reisekosten
 - Übernachtung (z.B. Hotel)
 - Gastgeschenke

4. Anträge

4.1 Antragsberechtigte

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie können natürliche Personen, gemeinnützige Vereine, organisierte Initiativen, Stiftungen, Orts- und Kulturgruppen mit Sitz in der Stadt Burg stellen. Auf Verlangen der Stadt Burg ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Satzung in der jeweils gültigen Form vorzulegen

4.2 Form

- (1) Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden nur auf Antrag an die Stadt Burg gewährt.
- (2) Der Antrag kann schriftlich oder elektronisch durch Übersendung von Dokumenten per Post, per Boten oder per E-Mail eingereicht werden. Der Antrag muss in jedem Falle handschriftlich unterzeichnet und bei elektronischer Übersendung durch E-Mail durch ein Dokument im PDF-Format als inhaltsgleiche Abbildung zum beim Antragsteller verbleibenden Originaldokument (Scan oder digitale Abbildung) übermittelt werden.
- (3) Soweit eine elektronische Übersendung des Antrages als Dokument im PDF-Format erfolgt, ist die Stadt zur etwaigen Verifizierung der Echtheit von Dokument und Urheberschaft berechtigt, die Vorlage des Originaldokumentes zu verlangen. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit der Einreichung eines elektronischen Antragsdokumentes, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragstellers oder gesetzlichen Vertreters des Antragstellers versehen ist, unberührt. In diesem Falle hat der Antragsteller bei der Übersendung per E-Mail darauf hinzuweisen, dass das elektronische Antragsdokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Antragstellers versehen wurde.



4.3 Fristen für Anträge

Folgende Antragsfristen sind zu beachten:

Am 01. September eines Kalenderjahres endet die Antragsfrist für Projekte in den Monaten Januar bis Juni des darauffolgenden Kalenderjahres und

am 01. März eines Kalenderjahres endet die Antragsfrist für Projekte in den Monaten Juli bis Dezember des laufenden Kalenderjahres.

4.4 Finanzierungsplan und Begründung

- (1) Der Antrag ist ausführlich zu begründen und muss einen nach Einzelpositionen aufgeschlüsselten Kosten- und Finanzierungsplan enthalten. Die Ermittlung der Gesamtkosten muss nachvollziehbar sein. Eigenleistungen, Zuwendungen des Landes, des Landkreises und sonstiger Zuwendungsgeber (z.B.: Sponsoren) sind aufzuführen auch wenn über entsprechende Anträge noch nicht entschieden ist. Die bei der Stadt Burg beantragten Mittel sind nachrangig einzusetzen.
- (2) Zuwendungen dürfen erst dann beantragt werden, wenn damit die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

5. Bewilligungsverfahren

5.1 Entscheidungsträger

- (1) Eine teilweise oder vollständige Bewilligung bzw. Ablehnung erfolgt durch die Stadt Burg nach Beschluss durch den zuständigen Ausschuss des Stadtrates der Stadt Burg bzw. für Projekte und Vorhaben in den einzelnen Ortschaften der Stadt Burg durch Beschluss des jeweiligen Ortschaftsrates.
- (2) Beläuft sich die beantragte Zuwendung auf bis zu 500,00 EUR, kann die vorherige Anhörung durch eine nachträgliche Information des zuständigen Ausschusses des Stadtrates der Stadt Burg ersetzt werden. In diesem Fall ist der/die Vorsitzende des Fachausschusses in die Entscheidung einzubeziehen.

5.2 Entscheidungskriterien

- (1) Die Stadt Burg prüft nach folgenden Kriterien:
 - Dauer des Projektes bzw. der Maßnahme
 - Umfang der Eigeninitiative
 - Umfang der Leistung und der Verantwortung für das Projekt
 - zu erwartende öffentliche Wirkung
 - Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und bzw. oder Vereinen mit Sitz in der Stadt Burg
- (2) Unabhängig von den Entscheidungskriterien ist die Stadt Burg berechtigt zum Setzen von Förderschwerpunkten zur Belegung der kulturellen Vielfalt und/oder Unterstützung von kulturellen Nischenprojekten.



5.3 Höhe der Zuwendung

- (1) Der Anteil der Stadt Burg an der Finanzierung eines Förderprojektes darf grundsätzlich nicht mehr als **80% der Gesamtkosten des Projektes** betragen.
- (2) Die Höhe der Zuwendung ist im Einzelfall durch die Stadt Burg nach pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entscheidungskriterien zu bestimmen.

5.4 Rangfolge

Die Stadt Burg behält sich vor nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen anhand der Entscheidungskriterien eine Rangfolge der eingereichten Projekte zu erstellen.

5.5 Haushaltsvorbehalt

Zuwendungen können nur im Rahmen der im kommunalen Haushalt zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.

5.6 Wirtschaftlichkeit

Zu beachten sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit. Pauschale Zahlungen können nicht gewährt werden.

5.7 Kein Rechtsanspruch

Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Auch einmal gewährte Zuwendungen führen weder dem Grunde noch der Höhe nach zu einem Rechtsanspruch auf Förderung in den Folgejahren.

5.8 Doppelförderungen sind unzulässig

Projekte und Maßnahmen, die bereits nach anderen Richtlinien bzw. aus anderen Produktsachkonten der Stadt Burg gefördert bzw. finanziert werden, bleiben von einer zusätzlichen Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.

5.9 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Anforderung durch den Zuwendungsempfänger, soweit keine andere Regelung getroffen wurde. Ein entsprechendes Formular wird mit dem Bewilligungsbescheid übersandt.

6. Informations- und Publicitätsmaßnahmen

6.1 Veröffentlichungen durch die Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, innerhalb des Projektes mit der Stadt Burg bezüglich der Berichterstattung und der Außendarstellung zum Projekt eng zusammenzuarbeiten, sowie bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen usw.) in geeigneter Form auf die Förderung der jeweiligen Maßnahme durch die Stadt Burg hinzuweisen. Die Stadt Burg behält sich vor, den Zuwendungsempfängern Gestaltungsvorgaben aufzuerlegen.



6.2 Veröffentlichungen durch die Stadt Burg

Mit der Förderung durch die Stadt Burg wird der Stadt Burg die Berechtigung eingeräumt, über die einzelnen Förderprojekte in der Öffentlichkeit zu berichten, die Daten und Ergebnisse zu veröffentlichen und weiterzuverwenden.

7. Verwendungsnachweis

7.1 Fristen

Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel hat der Antragsteller unaufgefordert innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Burg nachzuweisen. Läuft die Zuwendung über einen längeren Zeitraum, ist spätestens jeweils nach einem halben Jahr ein Zwischenbericht anzufertigen.

7.2 Erstellung eines Sachberichts

- (1) Der Verwendungsnachweis erfolgt in Form eines ausführlichen Sachberichts, dem eine detaillierte Abrechnung der Gesamtmaßnahme beizufügen ist.
- (2) Die Originalbelege sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Stadt Burg ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie durch örtliche Besichtigungen nachzuprüfen. Die Zuwendungsempfänger sind zu jeder Auskunft hinsichtlich der Verwendung des Zuschusses verpflichtet.
- (3) Werden prüffähige und vollständige Verwendungsnachweise auch nach Mahnung nicht vorgelegt, werden weitere Förderanträge des Zuwendungsempfängers grundsätzlich nicht bearbeitet.

7.3 Rückerstattung

- (1) Die Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
 - der Verwendungszweck ohne vorherige Zustimmung der Stadt Burg ganz oder teilweise geändert wurde,
 - mit der Bewilligung verbundene Voraussetzungen und Auflagen nicht oder nur teilweise erfüllt wurden,
 - vom Zuwendungsempfänger im Antragsverfahren vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Angaben gemacht wurden,
 - ein Verwendungsnachweis trotz Mahnung nicht erfolgte bzw. die Prüfung der Originalbelege durch Verschulden des Zuwendungsempfängers nicht möglich war.
- (2) Die Zuwendung ist anteilig zurückzuzahlen, wenn im Verwendungsnachweis geringere Gesamtkosten als bei der Antragstellung ausgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Reduzierung der Gesamtkosten durch Nichtgewährung von Förderungen Dritter notwendig war und dies der Stadtverwaltung rechtzeitig mitgeteilt wurde.
Ferner ist die Zuwendung in dem Umfang zurückzuzahlen, in dem Mittel von anderen als im Finanzierungsplan angegebenen Stellen gewährt wurden bzw. deren Förderung höher als im Antrag angegeben ausfiel.



8. Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Förderrichtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

9. In- und Außerkrafttreten

- (1) Die Förderrichtlinie der Stadt Burg tritt nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg und Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Burg, frühestens ab dem 01.01.2022, in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Förderrichtlinie in der Stadt Burg vom 26.06.2015 außer Kraft.

Burg, 09.12.2021

gez.
Bürgermeister